

nicht unter der Commune stehen. Das sind meine Gründe, welche ich für die Bewilligung des Postulats anzuführen habe.

Abg. v. Kiesenwetter: Es sind hier zwei Fragen aufgeworfen worden: 1) über die Nothwendigkeit der Communalgarde selbst, und 2) über die Nothwendigkeit der Bewilligung der ihr ausgesetzten Position. Was die Nothwendigkeit der Communalgarde selbst anlangt, so kann darüber kein Zweifel mehr obwalten; man hat in allen Ländern Europas gefunden, daß die Bewaffnung der Bürger außer der Recrutirung für das Militair noch nöthig sei; man nennt das Institut in dem einen Staate Landwehr, in einem andern Miliz, in einem dritten Nationalgarde; nun, auch die Communalgarde gehört dahin. Kein Staat ist im Stande, Militair in der Masse zu halten, daß es zureichend wäre, und ich glaube demnach, daß von der Nothwendigkeit der Communalgarden wohl keine Rede sein könne. Ich gehe also zur zweiten Frage über, ob nämlich die Bewilligung für das Communalgardeninstitut so, wie sie hier vorgeschlagen, zu empfehlen sei. Ich glaube, dabei wird es nöthig sein, die einzelnen Sätze zu prüfen. Der erste Satz betrifft einen solchen allgemeinen Aufwand, welcher einer einzelnen Commune nicht zuzumuthen ist. Es ist jedenfalls nothwendig, wenn auch das Gesetz bestimmt, daß die einzelnen Städte die Kosten für die Communalgarden aufbringen sollen, daß ein Zusammenhang bei denselben statt findet, und Jedermann wird überzeugt sein, daß, wo dieser nicht vorhanden, weder Gleichmäßigkeit, noch sonst etwas Vollkommenes zu Wege gebracht werden kann. Wie kann aber einzelnen Communen der Aufwand zu einem allgemeinen Zwecke angeschlossen werden? Was die 1500 Thlr. Zuschuß für den einen oder den anderen Ortscommandanten anlangt, so dürfte die Summe wohl als Dispositionsquantum anzusehen sein. Es lassen sich wohl Fälle denken, wo es schwierig ist, gerade einen Mann, der sich zu einem Commandanten eignet, zu finden, und in diesem Betracht dürfte diese Summe wohl zu bewilligen sein, und was die 60 Thlr. Postgelder betrifft, so dürften sich diese wohl von selbst rechtfertigen.

Abg. Zschische: Wenn ich schon zunächst dem platten Lande angehöre, so bin ich doch von der Nützlichkeit des Instituts überzeugt, und möchte keinesweges den Wegfall der Position beantragen. Was aber die 1500 Thlr. für einen oder den andern Ortscommandanten anlangt, so kann ich mich mit diesen nicht einverstehen. Wäre es eine Uebertragung auf einzelne ärmere Gardisten, so würde ich mit großer Freude beistimmen; ich bin aber der Meinung, daß, wenn einer die Ehre hat, Commandant zu sein, so werden sich auch an jedem Orte Leute finden, welche die damit verbundenen Gelddausgaben aus ihren Mitteln bestreiten.

Abg. Art: Es ist von dem Abg. zu meiner Rechten geäußert worden, es sei traurig, daß noch immer ein Unterschied von Stadt und Land hervortrete. Ich bin gewiß derjenige, welcher das am meisten bedauert; allein ich bedauere eben so, wenn von Seiten des Staates etwas vorgenommen wird, wodurch dieser Unterschied wieder hervorgeht, und das finde ich

hier; denn etwas anderes ist es, wenn eine Anstalt eingeführt wird, welche nur einem Theile Nutzen bringt, wie die Landbeschulanstalt. Diese kann in Städten nicht eingeführt werden, wohl aber kann das Communalgardeninstitut auch auf dem Lande eingeführt werden. Auf ein Institut, das auf das ganze Land ausgedehnt werden kann, hat jeder auch einen Anspruch und wenn das Institut über das ganze Land verbreitet wäre, so würde sich dann ergeben, was der Abg. v. Kiesenwetter und andere geäußert haben, daß es ein Staatsinstitut wäre; und es würde sich dann kein Staatsbürger mehr weigern, hierzu beizutragen; aber so lange der Nutzen für das ganze Land keineswegs nachgewiesen werden kann, (denn es soll mir jemand sagen, ob die Communalgarde von Dresden oder Leipzig 4 bis 5 Stunden weit auswärts würde, um die auf einem Dorfe unterbrochene Ruhe und Ordnung wieder herzustellen), so lange kann ich auch nicht dem Postulate meine Zustimmung geben.

Der Abg. v. Friesen: Auf diese letztere Äußerung bemerke ich, daß der Communalgarde gewiß zugetrauet werden könne, sie werde sich auch in den vom Abg. Art angedeuteten Fällen verwenden lassen, wenn eine Nothwendigkeit vorliegt.

Abg. Eisenstuck: Die Discussion betrifft den Ansatz von 2830 Thln. für das Communalgardeninstitut. Das Institut ist ein neues, ein liberales, ein dem Geiste der Zeit ganz angemessenes; es haben sich Stimmen dafür und dagegen erhoben, doch waren nur wenige Stimmen dagegen. Man hat nur gemeint, die einzelne Position auf verschiedene Weise angreifen zu können. Ich muß bemerken, daß die Communalgarde nicht ein Institut ist, womit wir, wie wir überhaupt nicht zu thun pflegen, mit gutem Beispiele vorgegangen sind; nein, sondern sie ist ein Institut, das in dem großen Theile des constitutionellen Deutschlands schon früher eingeführt worden ist. Derjenige aber, welcher Belieben findet an inconstitutionellen, an rein monarchischen Staaten, der wird auch in Rom und Neapel Communalgarden finden. Also scheint es doch, daß Regierungen verschiedener Art den Nutzen des Institutes aufgefaßt haben. Daß eine solche Position im Budget vorkommt, darüber kann man sich auch nicht wundern; selbst der Papst, der heilige Vater, hat sich bewegen gesehen, 4000 Thlr. im verflossenen Jahre dafür auf das Budget zu bringen; also muß es doch nicht so etwas Wunderbares sein. Wenn nun wunderbarer Weise von Stadt und Land die Rede ist, so gebe ich nur zu erwägen, daß wir nur die folgende Seite des Deputationsgutachtens ansehen dürfen; da finden wir 38,800 Thlr. für das Gendarmerie-Institut in Ansatz gebracht, und es ist bekannt, daß der bei weitem größere Theil dieses Aufwands für das platte Land geschieht; denn in großen Städten kann es keinen Nutzen haben. Ferner findet man 7940 Thlr. dem Ministerium anheim gegeben für die Ablösungscommission, und wenn man nun bei dem Ministerium des Krieges eine Disposition über 5800 Thlr. für den Generalstabsadjutanten und 15,475 Thlr. für den Brigadestab findet, so muß ich doch gestehen, ist die Communalgarde ein sehr bescheidenes Institut, das die Kräfte des Staates nur sehr